

§ 160.

Diesem Protokoll gemäß wird dem Candidaten über den Ausfall der ersten Prüfung von dem Provinzial-Vorstande ein Zeugniß, und in diesem zugleich die Erlaubniß zum Predigen ertheilt. —

§ 161.

Nach dieser Prüfung hat sich der Candidat praktisch zur selbstständigen Verwaltung des Predigt-Amtes auszubilden. Zu diesem Zwecke bleibt demselben überlassen, sich an eine beliebige Gemeinde, welche einen Prediger hat, anzuschließen. —

§ 162.

Diese praktische Probezeit wird von dem Provinzial-Vorstande in der Regel auf ein Jahr festgesetzt. —

§ 163.

Die Vorsteher der Gemeinde mit Einschluß des Predigers, bei welcher der Candidat sich praktisch ausgebildet hat, ertheilen demselben sowohl hierüber, als über seine sittliche Führung ein Zeugniß. —

§ 164.

Auf Grund dieses Zeugnisses veranlaßt der Provinzial-Vorstand durch die Prüfungs-Commission eine zweite Prüfung des Candidaten. Dieselbe besteht:

- a. in Abhaltung einer Predigt und Liturgie;
- b. in Abhaltung einer Katechisation;
- c. in einer mündlichen Besprechung über das Wesen der frei christlichen Kirche, und
- d. in dem Nachweise über Kenntniß der liturgischen Formen. —

§ 165.

Ueber diese zweite Prüfung wird ebenfalls ein Protokoll, wie nach § 159, aufgenommen, und an den Provinzial-Vorstand eingereicht, der sodann das Zeugniß der Wählbarkeit zum Predigt-Amte ertheilt. —

§ 166.

Solche, welche die Befähigung zur Uebernahme eines Predigtamtes in einer andern christlichen Kirche erlangt haben, haben sich einer mündlichen Besprechung vor der Prüfungs-Commission über ihren theologischen Standpunkt zu unterziehen, auf Grund deren ihnen die Erlaubniß zum